jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/7/11 3Ob534/90, 6Ob608/95, 7Ob66/02k, 6Ob109/02a, 9Ob225/02g, 6Ob15/04f, 4Ob239/08p, 3Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.07.1990

Norm

ABGB §364 A
ABGB §364a

Rechtssatz

Eine öffentliche Straße gilt als behördlich genehmigte Anlage im Sinne des§ 364a ABGB. Solange sie nur in einer dem öffentlichen Interesse dienenden Weise angelegt, instandgehalten und betreut und dabei das nötige Maß nicht überschritten wird, liegt noch keine nach § 364 Abs 2 ABGB unzulässige Immission vor.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 534/90
  Entscheidungstext OGH 11.07.1990 3 Ob 534/90
  Veröff: SZ 63/133 = EvBl 1991/10 S 61 = JBl 1990,789
- 6 Ob 608/95
  Entscheidungstext OGH 09.11.1995 6 Ob 608/95
  nur: Eine öffentliche Straße gilt als behördlich genehmigte Anlage im Sinne des § 364a ABGB. (T1)
- 7 Ob 66/02k
  Entscheidungstext OGH 29.04.2002 7 Ob 66/02k
  nur T1
- 6 Ob 109/02a
  Entscheidungstext OGH 20.06.2002 6 Ob 109/02a
  nur T1; Veröff: SZ 2002/85
- 9 Ob 225/02g
  Entscheidungstext OGH 16.10.2002 9 Ob 225/02g
  nur T1
- 6 Ob 15/04f
  Entscheidungstext OGH 29.04.2004 6 Ob 15/04f
  Vgl; nur T1; Beisatz: Der von einer Straßentrasse auf eine angrenzende Einfriedungsmauer des Nachbargrundstücks wirkende Erddruck kann grundsätzlich eine Immission im Sinn des § 364 Abs 2 darstellen.

(T2)

- 4 Ob 239/08p
  Entscheidungstext OGH 24.02.2009 4 Ob 239/08p
- 3 Ob 77/09h
  Entscheidungstext OGH 25.11.2009 3 Ob 77/09h
  Teilweise abweichend; Beisatz: Änderung zu 6 Ob 109/02a. (T3)
  Beisatz: Das öffentliche Interesse allein begründet noch nicht die Zulässigkeit der Immission. Die Salzstreuung muss schon ortsüblich geworden sein. (T4)
- 6 Ob 216/13b
  Entscheidungstext OGH 16.12.2013 6 Ob 216/13b
  nur T1
- 1 Ob 47/15s
  Entscheidungstext OGH 28.01.2016 1 Ob 47/15s
  Vgl; Beisatz: Die Duldungspflicht der Nachbarn ist schon nach der ratio der Regelung des § 364a ABGB mit der Reichweite der erteilten Genehmigung begrenzt. Werden von der Behörde bestimmte Grenzwerte festgesetzt, sind diese jedenfalls einzuhalten. Ansonsten sind von den Nachbarn (nur) solche Immissionen hinzunehmen, die für den Betrieb der genehmigten Anlage typisch sind und auch nicht durch zumutbare Vorkehrungen hintangehalten oder verringert werden können. (T5)
  Beisatz: Hier: Lärmemission durch Straßenbahnanlage ? gemeinwichtiger Anlage. (T6); Veröff: SZ 2016/9
- 6 Ob 208/18h
  Entscheidungstext OGH 21.11.2018 6 Ob 208/18h
  Auch; nur T1
- 1 Ob 224/18z
  Entscheidungstext OGH 23.01.2019 1 Ob 224/18z
  Auch; nur T1
- 7 Ob 127/19f
  Entscheidungstext OGH 18.09.2019 7 Ob 127/19f
  nur T1
- 8 Ob 8/20i
  Entscheidungstext OGH 29.06.2020 8 Ob 8/20i
  Beisatz: Die nachbarrechtlichen Ansprüche gelten auch im Verhältnis zwischen einem Privatgrundstück und einer öffentlichen Straße, die nach der Rechtsprechung als behördlich genehmigte Anlage iSd § 364a ABGB gilt. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0010596

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at